

9. Januar 2018

## PRESSEMITTEILUNG

### **BAB A9 - zwischen den AS Schleiz und Dittersdorf, km 226, Richtungsfahrbahn Berlin – Ergänzung der Beschilderung mit Ver- kehrszeichen 274-120 StVO - zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h**

Im Ergebnis der außerordentlichen Tagung der für die Autobahnen des Freistaates Thüringen zuständigen Unfallkommission vom 7. Dezember 2017 wurde die Anordnung zum Aufstellen des Gefahrenzeichens „Linkskurve“ (Zeichen 103 StVO) in Kombination mit mehreren sogenannten „Kurventafeln“ (Zeichen 625 StVO) veranlasst. Dadurch werden die Verkehrsteilnehmer rechtzeitig vor dem sich ändernden Streckenverlauf (Linkskurve am Ende einer Gefällestrecke) gewarnt und durch die Aufstellung der Kurventafeln wird ihnen der Kurvenverlauf optisch angezeigt. Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) hatte in seiner Pressemitteilung vom 19. Dezember darüber berichtet.

Während der Tagung der Unfallkommission wurde auch die Anordnung der Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit intensiv diskutiert und in Erwägung gezogen. Nach Zuständigkeitsverordnung für den Bereich der Straßenverkehrsbehörden im Freistaat Thüringen ist bei der Anordnung der Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen die Zustimmung der Oberen Straßenverkehrsbehörde mit Sitz im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erforderlich. So hatte die Unfallkommission im Ergebnis ihrer Tagung auch die Beantragung der Zustimmung zur Aufstellung des Zeichens 274-120 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h) in Kombination mit dem Gefahrenzeichen Zeichen 103 StVO (Linkskurve) beim TLVwA beschlossen. Die Beantragung erfolgte durch die Untere Straßenverkehrsbehörde des TLBV unmittelbar im Nachgang zur Tagung.

Bis zur Entscheidung durch das TLVwA handelte es sich um ein laufendes Verwaltungsverfahren. Aus diesem Grund wurde die Presse über die Beantragung der Zustimmung zum Zeichen 274-120 StVO durch das TLBV bis zum Abschluss des Verfahrens nicht informiert.

Zwischenzeitlich erfolgte die Zustimmung zur Aufstellung des Zeichens 274-120 StVO in Kombination mit Zeichen 103 StVO durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die verkehrsrechtliche Anordnung konnte nun durch die Untere Straßenverkehrsbehörde des TLBV erlassen werden.

Nach Rückbau der für die Beseitigung der Unfallschäden an den Fahrzeug-Rückhaltesystemen (Betonschutzwänden) und den Lärmschutzwänden geltenden Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den Schritten 120 km/h, 100 km/h und 80 km/h wird dann in diesem Bereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h durch Zeichen 274-120 StVO in Kombination mit dem Gefahrenzeichen 103 StVO (Linkskurve) begrenzt sein. Die Kurventafeln (Zeichen 625 StVO) werden ebenfalls aufgestellt. Die entsprechende Beschilderung wird in dieser Woche abgeschlossen.

Die Polizei wird den Bereich weiter beobachten und der Unfallkommission über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen berichten. Darin inbegriffen ist auch die Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.